



Antwort zur Anfrage Nr. 0720/2023 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Mit welchen Auswirkungen der EU-Verordnung rechnet die Stadt für die hiesige Landwirtschaft mit Wein- und Obstanbau und welche Flächen wären von der Verordnung betroffen?

Die betroffenen Flächen der Landwirtschaft werden erst nach Inkrafttreten der geplanten EU-Verordnung feststehen. Kurzfristig werden sich die Landwirt:innen der EU-Verordnung in ihren Bewirtschaftungsmethoden anpassen müssen, langfristig werden Boden, Wasser, Klima, Luft, Flora und Fauna als natürlichen Ressourcen und Grundlagen der Landwirtschaft gestärkt.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, zukünftig Ausgleichsflächen in Naturschutzgebiete zu legen?

Der Erwerb von Flächen in Schutzgebieten für den Zweck als künftige Ausgleichsflächen ist in der Stadt bereits langjährige Praxis, soweit diese angeboten werden.

3. Plant die Stadt, bereits für Ausgleichszwecke gekaufte Grundstücke mit den Eigentümern zu tauschen, damit Ackerland nicht für den Ausgleich herangezogen werden muss? Wenn ja, welche Flächen würden dafür in Frage kommen? Wenn nicht, warum nicht?

Ausgleichsflächen, die bereits einem Eingriff rechtsverbindlich, z.B. durch Satzung zugeordnet sind oder die bereits vollständig hergerichtet sind, können nicht getauscht werden. Vorratsflächen ohne Zuordnung können getauscht werden, wenn ein fachlich geeignetes Tauschgrundstück angeboten wird. Dies wird bereits praktiziert.

4. Gibt es die Möglichkeit einzelne Schutzgebiete aufzuheben, um so die Flächen für Landwirtschaft zu erhalten? Wenn nein, warum nicht, Wenn ja, bei welchen Flächen wäre das denkbar?

Die Vereinbarkeit von Landwirtschaft und Naturschutz ist kein Widerspruch. In der Rechtsverordnung des jeweiligen Schutzgebietes wird üblicherweise die ordnungsgemäße Landwirtschaft im bisherigem Umfang von den Schutzgebietsbestimmungen ausgenommen. Die Aufhebung eines Schutzgebietes bedarf naturschutzfachlicher Gründe, die durch die jeweilig zuständige Naturschutzbehörde festgestellt werden. Wenn z.B. ein als Naturdenkmal ausgewiesener Baum abgestorben ist und aus Gründen der Verkehrssicherheit entnommen wurde, ist der Schutzzweck gegenstandslos; das Naturdenkmal wird aufgehoben. Aktuell sind im Stadtgebiet keine naturschutzrechtlich ausgewiesenen Flächen oder Objekte vorhanden, deren Schutzzweck nicht mehr erfüllt werden kann.

5. Was denkt die Verwaltung zu tun, um eine Erwerbslandwirtschaft zu gewährleisten?

Falls der Entwurf der Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR) so in Kraft treten sollte, womit frühestens 2025 zu rechnen ist, betrifft das die Erwerbslandwirtschaft in ganz Deutschland. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung sowie die Landesregierung Rheinland-Pfalz Regelungen zur Erhaltung der Erwerbslandwirtschaft treffen wird.

Die Stadt Mainz hat keinerlei Einfluss auf gesetzliche Vorgaben, sondern setzt diese nur um. Gleichwohl steht das Dezernat III in engem Kontakt mit dem zuständigen rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und hat dort die Probleme für die Erwerbslandwirtschaft in Mainz im Falle einer solchen Verordnung adressiert.

6. Wie schützt die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger, bezüglich der nicht zu kontrollierenden Produktionsstätten der importierten Grundnahrungsmittel?

Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Nahrungsmittel z.B. auf verbotene Pestizide obliegt den Lebensmittelkontrolleur:innen des Landes.

Die Stadt informiert im Rahmen von Umweltbildungsmaßnahmen die Bürger:innen u.a. über die Nachhaltigkeit von heimischen, regionalen Produkten und der ortsansässigen Landwirtschaft.

Mainz, 13.05.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete